

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

148 (26.9.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 148.

Karlsruhe 26. September.

Fortf. der ein und achtzigsten öffentlichen  
Sitzung der zweiten Kammer

(Diskussion über die Nachweisungen der Amortisationskasse.)

Buhl bemerkt darauf, daß der Hr. Finanzminister in seinem schönen Vortrage doch zugegeben habe, daß die höhere Entschädigung ausnahmsweise gegeben worden; bei Entschädigungen, die aus den Kräften der Gesamtheit geleistet werden müssen, dürfe aber keine Ausnahme Statt finden, selbst in Fällen der Noth nicht. Ein anderes sey solche Rücksichtnahme im Privatleben, wo man mit dem Eigenthum schalte, und nur sich selbst verantwortlich sey. Was den in dem Bericht gebrauchten Ausdruck „zu Gunsten des nachherigen Besitzers, Geh. Rathes Engesser,“ betreffe, so sey er gebraucht, wie Kaufleute in ihrer Buchführung gewohnt seyen; diese notirten einen Posten „zu Gunsten des N. N.“

Nach einer kurzen Debatte über die Zeit, wann die Grundherrschaft Gailingen an den jetzigen Besitzer übergegangen, und der von dem Abg. v. Tscheppe gegebenen Erklärung, daß der Frhr. v. Reichlin im Anfange die Negotiation wegen seiner Entschädigung selber betrieben, der Verkauf aber später erfolgt sey, erklärt sich Kettig v. K. für den Kommissionsantrag, weil er die Frage, woher dort die Judensagelder eine solche Höhe erreicht hätten, dahin beantworten müsse: es haben die Grundherren daselbst sich auf den Beutel der ganzen Umgegend eine Revenue gegründet, indem sie eine Sammlung von Nothhändlern angelegt und solche decimirt haben.

Mittermaier fragt sich, ob der Ausspruch der Immediat-Kommission als ein wahres Urtheil zu betrachten sey, das man dann achten müsse, wenn es noch so unrecht wäre. Daß man für diese Fälle eine Art Administrativ-Justiz eingeführt, tadelt er nicht. Die Immediat-Kommission

betrachtet er als ein Gericht, und ihre Entscheidung als Erkenntnisse. In dem vorliegenden Fall habe dieses Gericht entschieden, daß der Frhr. v. Reichlin keine Ansprüche an höhere Entschädigung hätte, habe aber dabei in Erwägung seiner bedrängten Lage den Antrag auf einen Vergleich gestellt, und ihm im Wege der Gnade die höhere Entschädigung zugetheilt. Der Richter dürfe aber nicht auf einen Vergleich antragen, und, wenn ihm das Herz auch blute, nichts auf dem Wege der Gnade thun.

Merk stimmt dieser Ansicht bey, und fügt hinzu, daß bei Finanzgesetzen nicht, wie bei Strafgesetzen, eine Milderung Anwendung finden dürfe, weil hier die Rechte der Gesamtheit dadurch verletzt würden.

v. Isstein lobt nach weiterer Auseinandersetzung der Verhältnisse die von dem Herrn Finanzminister gepriesene Milde und Nachsicht der Immediat-Kommission; bedauert aber, daß diese zarten Rücksichten auf den Beutel der Unterthanen und nicht auf den Beutel der Kommission über gingen. — Wollte man der Verwaltung erlauben, über die Gesetze hinauszugehn, so befänden wir uns auf dem Felde der Willkühr, und man brauche keine Gesetze mehr; beständen aber Gesetze, so sollen sich Regierung und Bürger daran halten. In den frühern absoluten Staaten möge es anders gewesen seyn; in konstitutionellen Staaten aber, wo alles an bestimmte Formen gebunden seyn soll, wo die Gelder angewiesen werden, die ausgegeben werden dürfen, wo Gesetze bestehen, über welche Niemand hinausgehn dürfe, da glaube er nicht, daß Willkühr oder Begnadigung zu Gunsten des Herrn v. Reichlin eintreten konnte.

Der Finanzminister v. Böckh erklärt, daß bei dem Finanzministerium bloß die Frage vorgelegen: „Wie viel hat N. v. Reichlin in den J 1781 — 1799 bezogen?“

Daraus, daß er keine Rechnung darüber gehabt, gehe noch nicht hervor, daß er auch nichts bezogen. Die Beweismit-  
tel, welche deshalb angenommen worden, seyen nicht die  
Ausfagen einiger Juden, sondern die Steuerzettel der Ju-  
den. Als den neuesten Bezug habe er die Summe von  
1371 fl. 30 fr. genau nachgewiesen. — Willkürlich dürfe  
die Regierung nicht von dem Gesetze abgeben, allein bei  
Vollziehung derselben dürfe sie den Geist der Gesetze und  
die im einzelnen Falle eintretenden besondern Verhältnisse  
berücksichtigen.

Staatsr. Nebelius erinnert, daß die Rechnungen nicht  
vorgelegt werden konnten, daß mithin auch der Buchstab des Ge-  
setzes nicht vollzogen werden konnte. Ein Nachtheil für den Bes-  
itzer dürfte aus den Umstände, daß er die Rechnungen über  
dieses Gefäll von 1780 an nicht besaß, nicht entstehen. Denn  
er konnte in jenen Jahren nicht wissen, ob es im J. 1825  
aufgehoben werden sollte; er war zur Aufbewahrung der  
Rechnungen nicht verpflichtet. Wo bei Liquidation dieser  
Art die Entschädigung nicht auf Rechnungen gegründet  
werden könne, da müsse man so gut, wie möglich, die  
wahre Entschädigung auszumitteln suchen, und dabei auch  
auf den Bezug in neuern Zeiten Rücksicht nehmen.

Aischbach hält die Stellung der Immediat-Kommission  
nur darauf beschränkt, in Beziehung auf dieses Gesetz das  
Richteramt zu verwalten. Im vorliegenden Falle sieht er  
zwei Ueberschreitungen ihrer Competenz, 1) indem sie die  
Normen für ihre Entscheidung nicht aus dem Gesetze allein,  
wie sie hätte thun sollen, geholt, 2) indem sie nicht  
die Bestimmungen des Gesetzes zum Maßstabe angenommen,  
sondern persönliche Rücksichten, Rücksichten des einzelnen Fal-  
les geltend gemacht habe. Weil aber die Immediat-Kom-  
mission nur einen Antrag gestellt, so sey sie der Verant-  
wortung enthoben, da hingegen die Stelle, welche den  
Antrag zu beurtheilen hatte, den Antrag verantworten müsse.

v. Notteck. Wenn hier eine höhere Entschädigung ge-  
geben werden könnte, so hätte dieses aus dem der Willkühr  
und der Disposition der Regierung anheim gegebenen Gra-  
tialfond geschehen und nicht in das Schuldbuch der Ge-  
samtheit geschrieben werden sollen; oder es hätte, wenn  
solches für billig gehalten worden, nur mit Zustimmung  
der Gesamtheit selbst geschehen dürfen. Wenn in Bezie-  
hung auf das Gesetz von 1825 von Uebung einer Milde  
die Rede seyn könne, so wäre sie sehr übel angebracht,

wenn sie zu Gunsten der Berechtigten eintreten würde; er  
nähme sie vielmehr für die Gesamtheit in Anspruch.

Posselt leitet aus den zerrütteten Vermögensverhält-  
nissen des frühern Besitzers den Schluß, daß gerade sie  
die Ursache des Steigens dieser Revenüe gewesen, indem  
er immer mehrere Juden aufgenommen und dadurch der  
Umgehend einen größern Schaden zugefügt, wofür ihm nun  
gleichsam eine Art von Belohnung zuerkannt worden.

Staatsr. Winter erklärt, daß er Mitglied jener Imme-  
diat-Kommission gewesen, und jenen Antrag unterzeichnet  
habe. Der Febr. v. Reichlin habe 1300 fl. liquidirt, die  
auf 6.0 fl. herabgesetzt worden. Die Gründe, welche für  
eine Erhöhung dieser Summe sprachen, (und die er ausführ-  
lich aus einander setzt) haben ihm in der Billigkeit so klar ge-  
schienen, daß er, ohne den Einzelnen zu nahe zu treten oder die  
Gesamtheit zu beeinträchtigen, darauf antragen zu können  
geglaubt, daß der Mittelweg zwischen dem, was er forderte,  
und der Summe, auf welche seine Forderung herabgesetzt war,  
eingeschlagen und ihm sonach noch weitere 300 fl. bewilligt  
werden könnten.

Duttlinger erklärt sich für den Kommissions-Antrag.  
Die Immediat-Kommission sollte die richterliche Stelle in  
letzter Instanz seyn. Sobald diese gesprochen, frage es sich  
nicht mehr um das materielle Recht, sondern nur noch um  
das formelle allein gültige und verbindliche. Ein solcher  
letzter Ausspruch liege aber hier nicht vor, sondern lediglich  
der Vorschlag, Gnade für Recht ergeben zu lassen. Wo würde  
es hinkommen, wenn zu allen Entschädigungen, die jetzt schon  
die Summe von beinahe 4,000,000 ausmachen, die Hälfte  
beigeschlagen werden sollte, weil die Billigkeit es erfordere?"

Staatsr. Jolly bemerkt, daß die Immediat-Kommission  
deren Mitglied auch er gewesen, ihre streng richterliche  
Ueberzeugung allerdings in Form eines Erkenntnisses ausge-  
sprochen, sich aber nicht für unberechtigt gehalten habe, neben  
der Vorlage dieses Erkenntnisses dem Regenten die Gründe  
auseinander zu setzen, die nach ihrer Ueberzeugung die Billig-  
keit sehr auf die Seiten der Reklamanten hinneigten, und dem  
Regenten zu überlassen, etwas anderes eintreten zu lassen,  
als was nach der Strenge des Gesetzes etwa zu verfügen ge-  
wesen wäre.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer, mit Ausnahme  
von 5 Stimmen, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Der dritte Antrag der Kommission, wenn entschieden sey,  
daß Veränderungen im Zinsfuße der Staatsschuld zur Finanz-

gesetzgebung gehören, die dessfallige Bestimmung in das Gesetz über die Organisation der Amortisationskasse aufnehmen zu lassen, wird bis zur Berathung jenes Gesetzes ausgesetzt.

Der vierte Antrag, wegen Zurückbezahlung des unrecht ausbezahlten Zuschusses von 9111 fl. 57 fr. zu der Befoldung des standesherrlichen Beamten auf Mönchhöfe veranlaßt eine längere Diskussion.

Der Finanzminister v. Böckh gibt von der Rednerbühne aus eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse und der zwischen dem Finanzministerium und der Domainenkanzlei des hochseligen Markgrafen Friederich und seinen späteren Rechtsnachfolgern. Er schließt seinen Vortrag folgendermaßen:

„Ihre Kommission, meine Herren, hat für ihren Antrag nur einen Grund, nämlich den, daß sich die hochselige Frau Markgräfin mit einem Befoldungszuschuß von 669 fl. 20 fr. begnügt habe, und mehr als diesen können auch ihre Rechtsnachfolger nicht fordern.

Das Finanzministerium hat auf erstatteten schriftlichen Vortrag und eingetretene collegialische Berathung aus den Gründen, die ich Ihnen angegeben, diese Thatsache nicht für hinlänglich gehalten, um dem Rechtsnachfolger mit seiner Forderung, die ordnungswidrig verweigerte vollständige Entschädigung zu geben, abweisen zu können.

So wie wir übrigens die frühere irrige Entscheidung des Finanzministeriums rücksichtlich der Quote der Entschädigung berichtigten zum Vortheil der Standesherrschaft, so haben wir auch die Größe derselben zu ihrem Nachtheil berichtet. Hätten wir das Duquet der Befoldung, wie es im J. 1817 geschehen, zu 669 fl. 20 fr. anerkannt, so hätte der Standesherrschaft zu  $\frac{3}{5}$  1784 fl. 57 fr. gebührt. Wir bewilligten nach genauer Untersuchung nur 1403 fl. 11 fr. und für die Vergangenheit 5300 fl. weniger, als sie, den Beschluß des Finanzministeriums vom Jahr 1817 zur Grundlage genommen, hätte erhalten müssen.

Mit der Ruhe des Richters, der sein Urtheil angefochten sieht, hat das Finanzministerium die Ansicht Ihrer Kommission gelesen; wer Recht hat, kann mit formeller Gültigkeit nur durch die Behörde entschieden werden, welcher die Competenz zusteht, eine Entscheidung des Finanzministeriums aufzuheben, oder abzuändern.

Uebrigens setzt es einen hohen Werth darauf, auch von Ihnen anerkannt zu sehen, daß es nichts verwilligte, als was es nach den bestandenen und bestehenden Grundsätzen nicht verweigern konnte.

Sollte es mir nicht gelungen seyn, Sie, m. H., davon zu überzeugen, so wird sich das Finanzministerium mit der allgemeinen Erfahrung beruhigen, daß kein Urtheil ergeht, das nicht eine Partei für ungerecht hielt, daß viele Rechtsstreite von verschiedenen Richtern mit gleicher Ueberzeugung nicht nur abweichend, sondern auf eine rein entgegengesetzte Weise entschieden werden.

v. Tscheppe bemerkt dabei, daß die Justizverwaltung in Mönchhöfe, welches nur aus zwei kleinen Dörfern und einzelnen Höfen bestanden, immer sehr unbedeutend gewesen, da die Bauern dort meist wohlhabende Leute wären. Das Gefäll sey aber nicht allein aus den Orten des Besitzers, sondern auch aus Württemberg und dem Neellenburgischen bezogen worden. Die Uebernahme von  $\frac{1}{4}$  auf die Staatskasse sey mehr als hinreichend gewesen, und es läge darüber allerdings ein Vertrag vor, der auch so lange honorirt worden sey, bis die Besetzung auf den verstorbenen Großherzog Ludwig übergegangen.

Der Finanzminister v. Böckh erinnert, daß die Normen gar nicht zwischen Justiz- und Kameralgeschäften unterschieden. Es heiße nur, ein Standesherr erhalte  $\frac{2}{3}$ , ein Grundherr die Hälfte.

Nach einer kurzen Verhandlung zwischen den Abgeordn. Buhl und dem Finanzminister über die Darstellung der Thatsachen in dem Berichte, erklärt sich der Abgeord. Schaaß gegen den Antrag der Kommission, entwickelt seine Gründe, und schließt mit der Frage, wozu es führen sollte, wenn die Kammer dem Antrage auf Rückersafsorderung beitrete. Er macht aufmerksam, daß Mönchhöfe jetzt Eigenthum von Minderjährigen sey, daß die Vormundschaft durch eine Ersafsorderung zu einem Prozeß genöthigt werde; stellt seine Gründe dar, warum dieser Prozeß gegen die Vormundschaft verloren werden müsse, und kann nicht glauben, daß der Antrag der Kommission zum Beschluß erhoben werde, der die Regierung nur zwecklos in Verlegenheit setzen würde.

Buhl begreift nicht, worin der Abg. Schaaß eine Verlegenheit in dieser Sache für die Regierung finde, die Rechtsausführung desselben könne er, als Nichtjurist, nicht widerlegen, allein der Abg. v. Kottack nenne oft das Naturrecht, nach diesem leite auch ihn sein Gefühl von Recht so ziemlich richtig und dieses zeige ihm klar, daß der Empfänger dieses Zuschusses gar keine Nachforderung habe machen können, da ja Jemand ganz Anderes diese Besol-

dung bezahlt habe, und daß demnach der Vormund gar wohl aus dem Vermögen der Mündel die Ersatzsumme leisten könne, für eine Entschädigung, auf welche dieses Vermögen nie Anspruch machen könnte, indem es die Vorkauslage nicht gemacht.

Selham hält die Bedenklichkeiten der Kommission durch den Vortrag des Finanzministers für gehoben; die Standesherrschaft von Mönchshöfe sey in dieser Sache mit der unbegreiflichsten Willkühr behandelt worden. Er selbst habe in dieser Ueberzeugung und im Bewußtseyn der Uebung seiner Pflichten als Ministerial-Referent die Initiative gegeben. Auf den Wechsel der Subjekte der Standesherrn könne es hier natürlich nicht ankommen. Er bezieht sich auf den Satz 1109 des Landrechts, und trägt auf Genehmigung dieses Ausgabenpostens an.

Knapp spricht sich für den Antrag der Kommission aus, indem zwar zu bedauern sey, daß Markgraf Friedrich nicht besser berathen gewesen; da er aber sein Recht gekannt, und doch erklärt habe, daß er zufrieden sey, so werde der Vertrag auch gelten.

Aschbach erklärt sich ebenfalls für den Antrag, weil er darin, daß das Anerbieten des Finanzministeriums angenommen worden und zum Vollzug gekommen, ein gewonnenes Recht für den Staat sehe. Wenn das Finanzministerium später einen größern Zuschuß zu der fraglichen Befoldung zugegeben habe, so habe es eine Veräußerung eines errungenen Rechtes ausgeübt, was ihm nicht zustehe. Nach einer weitern Ausführung der Lage dieses Verhältnisses aus dem Gesichtspunkte der Rechtsgelehrten schließt er: „Alle diese Betrachtungen, die zur Widerlegung des Materiellen dienen sollen, bewegen mich weniger, als die einzige Thatsache, daß schon für den Staat ein erworbenes Recht da war, und daß auf dieser Bahn die administrative Thätigkeit aufhören mußte, so wenig es in der Hand eines Vormunds liegen kann, der fremde Gelder zu verwalten hat, einer solchen Betrachtung Raum zu geben, so bald ein Urtheil vorliegt — für den Kommissionsantrag zu stimmen.“

Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag von der Mehrheit gegen drei Stimmen angenommen.

Zwei und achtzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlstraße, den 24. Aug. 1831.

Sekretär Grimm zeigt eine neu eingekommene Petition an, welche der Petitionskommission überwiesen wird. Win-

ter v. H. überreicht, Namens des Kunsthändlers Herder in Freiburg, eine weitere Lieferung von Börls Atlas. Die Kammer beschließt, ihm dankend den Empfang anzuzeigen zu lassen, was der erste Sekretär übernimmt.

Der Abgeordn. Rutschmann erstattet den bereits in Nr. 135 u. 136 mitgetheilten Bericht über die Nachweisungen der Steuerverwaltung.

Der Abg. Rindeschwender fragt den Regierungskommissär nach dem für die benachbarten Gemeinden so drückenden Bau der Straße von Neunkirchen nach Zwingenberg, und bittet um näheren Aufschluß über die Nothwendigkeit derselben und die Verfahrungsweise dabei.

Staatsr. Nebelius verspricht diese Auskunft in einer der nächsten Sitzungen. Da aber bemerkt wird, daß eine Petition in diesem Betreffe vorliege, so wird der Gegenstand bis zur Berichterstattung über dieselbe ausgesetzt.

Bölker bringt das Gesetz über die Herrenfrohnden in Erinnerung, und äußert dabei, daß die Vorlage desselben vor der Bearbeitung des Budgets sehr wünschenswerth sey.

Bezel II. erstattet Bericht über den Antrag des Abg. v. Rotteck, auf Untersuchung wegen Aufhebung der Drittheilspflicht und über die Adresse der ersten Kammer im ähnlichen Betreffe. (Wir haben die wichtigsten Stellen dieser Berichte bereits in Nr. 145 mitgetheilt.)

Die Tagesordnung führt hierauf auf Fortsetzung der Diskussion über die Nachweisungen der Amortisationskasse, und zwar auf den im Berichte ausgesprochenen Tadel über den Ankauf fremder Staatspapiere. (S. Nr. 132. S. 775.)

Der Finanzminister v. Böckh hält von der Rednerbühne folgenden Vortrag:

„Wenn die Operationen der Amortisationskasse, welche eine dauernde Verbesserung unserer finanziellen Lage herbeiführten, welche unser ganzes Schuldenwesen gegen mögliche ungünstige Wechselfälle sicherten, wenn, sage ich, diese Operationen, die das Glück krönte, von uns vertheidigt werden müssen; wie viel mehr wird dieß der Fall seyn, wenn sich von einem Unternehmen handelt, dem das Glück den Rücken wendete, ich meine von dem Ankauf von circa 350,000 fl. österreichischer Metalliques, deren Coursverth sich seit jenem denkwürdigen Ereigniß, das unerwartet Europa erschütterte, und den Credit aller Staaten wanken machte, zu unserm Nachtheil verändert hat.“

Die Geschichte dieser Kapitalanlage erzählt Ihnen der Ausschuß im §. 13 seines Berichts über die Rechnung von

1829. Ungeachtet zur Zeit jener Berichtserstattung die Folgen der Juliustage schon bekannt waren, so beurtheilte der ständische Ausschuß die Sache doch nicht nach dem Erfolg, sondern nach den Motiven. —

„Die ganze Operation,“ sagt er, „wird nach den dar-  
gestellten Verhältnissen keiner weitem Rechtfertigungsver-  
hältnisse, keiner weitem Rechtfertigung bedürfen.“ —

So, meine Herren, sieht Ihre verehrliche Kommission dieser Sache nicht an. Die Majorität mißbilligt zwar das Geschehene, doch rath sie Ihnen, sich über das Opfer, das eine Folge dieses Geschäfts seyn kann, zu beruhigen; dagegen will die Minorität wegen des Ankaufs dieser Papiere eine Beschwerde erhoben wissen.

Was Sie beschließen, meine Herren, das Finanzministerium wird es mit der Ruhe annehmen, die das Bewußt-  
seyn einer Pflichterfüllung gibt; demungeachtet ist ihm Ihr Urtheil nicht gleichgültig, im Gegentheil, es setzt einen hohen Werth darauf, es liegt ihm daran, daß ein unglücklicher Zufall nicht mit einem unbefugten Verfahren, oder mit einer unklugen Maßregel verwechselt werde.

Um Sie in vollständige Kenntniß zu setzen, wir wir die Sache angesehen haben, will ich die Ehre haben, Ihnen den Bericht vorzulesen, den das Finanzministerium unterm 5. Jan. 1830 an das Staatsministerium erstattete.

Im Eingang zeigt dieser Bericht, daß die Amortisations-  
kasse für ihre Bedürfnisse hinlänglich gedeckt sey, und einen wahrscheinlichen disponibeln Cassenvorrath von 300,000 fl. für das laufende Jahr übrig behalte, der im nächsten Jahre sich noch vermehren dürfte, und leitet auf die nahe liegende Frage, wie diese disponibeln Mittel zu verwenden wären. Er beantwortet diese Frage, daß das Natürlichste die Verwendung zur Schuldzahlung wäre, was man durch Verloosung einer verhältnismäßigen Anzahl von Rentenscheinen oder durch Ankauf derselben bewerkstelligen könnte. Nachdem er aber die Ursachen angezeigt, warum beides nicht rathlich erscheine, zeigt er, daß auch der dritte Ausweg, das Geld an Banquiers zu geben, eine mißliche Sache sey, und hält unter den gegebenen Umständen den Ankauf von Staatspapieren anderer Staaten, so lange die eigenen das Pari übersteigen, für das Zweckmäßigste. Er schließt mit dem Satze: „Die gegenwärtige Ruhe von Europa läßt nicht leicht nachtheilige Coursveränderungen erwarten; wenigstens keine solchen, die von Bedeutung sind, und den

Verlust überwiegen, dem man gewiß ausgesetzt wäre, wenn man die Gelder unbenutzt liegen lassen wollte.“)

Hierauf fährt der Finanzminister in seinem Vortrage fort: „Angenehm, meine Herren, war es mir, aus dem Bericht Ihrer verehrlichen Kommission zu sehen, daß Sie

1) die Legalität unsers Benehmens gegen die Staatsgläubiger billigte;

2) daß sie anerkannte, die Amortisationskasse habe das Geld selbst zu 3% bei Banquiers nutzbringend anzulegen keine Gelegenheit gefunden;

3) daß der Ankauf eigener Staatspapiere ohne offenbaren Verlust nicht möglich war; woraus

4) von selbst folgt, daß uns nur die Wahl blieb, das Geld müßig liegen zu lassen, oder in fremden Staatspapieren einstweilen anzulegen, denn von einer ständigen Kapitalanlage war keine Rede.

Das Geld müßig liegen zu lassen, hätte uns einen gerechten Tadel zuziehen können; es kann also nur die Frage seyn, ob wir durch die Anlage in österreichischen Staatspapieren ein Geschäft gemacht haben, das, ob es gleich dem Zweck, die Gelder verzinslich unter zu bringen, entspreche, doch als ein unsicheres, als ein gewagtes, verwerflich war.

Diese Frage muß nach der Lage der Verhältnisse beurtheilt werden, welche zur Zeit der Eingehung des Geschäfts bestanden haben, nicht nach Ereignissen, die außer aller Berechnung lagen, welche Europa in Erstaunen setzten, deren spätere Folgen dem Credit vieler Staaten und dem ihrer Gläubiger jetzt noch offene Wunden schlug.

Die glücklichen Folgen des andauernden Friedens in Europa hoben die Finanzen aller Staaten und zugleich ihren Credit von Tag zu Tag, die Papiere der meisten hatten das Pari überschritten, die österreichischen 5%igen stunden schon mehrere Monate über 103; die 4%igen näherten sich dem Pari mit schnellsten Schritten, die Umwandlung der 5%igen hatte einen gedeihlichen Fortgang, und es unterliegt keinem Zweifel, daß sie, wäre die französische Revolution nicht ausgebrochen, die 4%igen heute über Pari stehen würden.

Diese Ansicht hatten damals alle Geschäftsmänner, und hunderte derselben, denen man Vorsicht und Verstand nicht absprechen wird, haben ihr Vermögen in diesen Papieren angelegt, und diejenigen, welche nicht die Noth zum Verkauf gezwungen hat, oder noch zwingt, halten es auch nicht

zum Theil verloren, wenn der allgemeine Friede erhalten wird.

Ein großes außerordentliches Ereigniß hat die Einsicht auch der Unterrichteten als unzureichend beurkundet; bewiesen, daß Niemand klug genug ist, die geheimen Wege der Vorsehung auszuspähen, die das Schicksal der Völker leitet.

Wenn Ihre verehrliche Kommission sagt: eines unserer Motive, für die ausgeführte Geldanlage, das Motiv, die Ruhe und der Friede von Europa dürfte für lange Zeit gesichert seyn, habe sich nur zu bald als irrig gezeigt; wenn sie ferner sagt: auch das Staatsministerium habe die, durch Repression hervorgerufene, schnelle, Erstaunen erregende Bewegung, die ganz Europa in Unruhe setzte, nicht geahnet, so hat sie vollkommen recht; wenn sie aber zugleich bemerkt, sie würde unsere Behauptung nach den Ministerialveränderungen in Frankreich vom 8. August 1829 nicht aufgestellt haben, so müssen wir uns darüber doch einen bescheidenen Zweifel erlauben.

Wir sind weit entfernt, Ihrer Kommission einen tiefen Blick in politische Angelegenheiten bestreiten zu wollen, demungeachtet können wir nicht glauben, daß sie in der Ministerialveränderung vom August 1829 mehr gesehen habe, als eine Veranlassung zu einer abermaligen Ministerialveränderung, keineswegs aber den Keim des Ereignisses, das Europa in Erstaunen setzte.

Der Cours der Staatspapiere bis zu den Julitagen 1830 beurkundet am besten, daß die Politiker in London, Paris, Wien und Berlin nicht ahneten, was Europa bevorstehe; wie hätten wir es ahnden sollen?

Haben auch mehrere Mitglieder Ihrer verehrl. Kommission schon im August 1829 ein Vorgefühl des schweren Gewitters gehabt, das sich im Juli 1830, kaum am politischen Himmel aufgestiegen, auch sogleich mit furchtbaren Stürmen entladete, — wir hatten es nicht, wir vertrauten dem guten Zeichen, und dem Finanzministerium besonders werden Sie es nicht verargen, wenn es in dem hohen keinen merklichen Ebencen unterworfenen Cours aller Staatspapiere das einstimmige Urtheil von tausenden der unterrichteten Personen erblickte, das einstimmige Urtheil, daß die Ruhe von Europa für geraume Zeit gesichert seyn dürfte.

Meine Herren! Sie werden meine Bitte gerechtfertigt finden, diese Sache eben so zu beurtheilen, wie sie der ständige Ausschuß beurtheilt hat, nämlich nach den Motiven,

und nicht nach dem Erfolg, den ein unerwarteter, außerordentlicher Zufall herbeiführte.“

v. Hstlein. Ich nenne den Vortrag des Hrn. Finanzministers gelungen und schön, er ist ein sprechender Beweis, daß eine Maßregel leicht zu vertheidigen ist, wenn der Sprecher und Vertheidiger selbst die Meinung in sich trägt, seine Pflichten streng erfüllt, und das Versetzen, wie ich anerkenne, nicht aus Nachlässigkeit verübt zu haben, wenn er ferner das Bewußtseyn in sich fühlt, in jeder andern Beziehung zu thun, was seine Pflicht für das Staatswohl ihm gebietet.

Ich gehöre zu der Minorität der Kommission, aber ich würde, selbst wenn ich während dem Vortrage des Hrn. Finanzministers die Uebetzeugung hätte gewinnen können, daß meine Meinung vielleicht zu streng sey, mich dessen ungeachtet aufgefordert fühlen, zu sprechen, und zwar in Folge einer eigenen Bemerkung des Hrn. Finanzministers. Derselbe hat nämlich, als er von den Ansichten der Kommission sprach, geäußert, die Mehrheit derselben sey billig, sie erkenne zwar nach ihren Ansichten, daß diese Maßregel, nämlich der Ankauf von Metalliques-Obligationen für die Amortisationskasse, nicht hätte geschehen sollen, beruhige sich aber, während die Minorität Beschwerde erheben wolle. Im Gegensatz von billig würde also die Minorität hier unbillig erscheinen; unbillig aber werde ich nicht seyn, was meine Ansichten über diesen Gegenstand zeigen sollen.

Ich will, was ich zum Voraus bemerke, zugeben, daß das, was geschehen ist, wirklich mehr ein unglücklicher Zufall, als eine unbefugte Maßregel zu nennen sey; aber, es ist, wie Sie bereits aus dem Vortrag des Abgeordneten Buhl und des Hrn. Finanzministers entnommen haben, eine wichtige und große Frage, deren Prüfung und Entscheidung Sie heute beschäftigen soll.

Sie ist wichtig in Beziehung auf die Summe, wichtig in Beziehung auf die Verhältnisse, die einwirken, wichtig in Beziehung auf die Personen, die dabei befangen, oder interessiert sind. Es ist daher auch nicht zu wundern, und sehr begreiflich, daß bei Gegenständen von solcher Wichtigkeit sich eine Verschiedenheit der Ansichten in einer Kommission, die aus 17 Mitgliedern besteht, ergeben hat. Es ist dies um so begreiflicher, als hier die Gründe des Rechts eben so laut sprechen, wie jene der Billigkeit, indem hier einerseits großer Verlust dem Lande droht, auf der andern Seite aber die Gewißheit vorliegt, daß der Mann, der die Maß-

regel in Antrag gebracht hat, so viel ich weiß, und mich durch die Arbeiten der Kommission überzeugen kann, täglich und bei jedem Anlaß auf eine Art handelt, daß das Volk mit Beruhigung sagen kann, das Finanzministerium ist Freund der Ordnung, und sucht zu sparen, wo es kann.

Der Finanzminister insbesondere widmet, wie ich hier öffentlich aussprechen zu müssen glaube, seine vollen Kräfte dem Dienste und dem Lande, und will nur, was mit der Gerechtigkeit vereinbarlich ist. Wir haben gestern bei zwei Fällen uns überzeugt, daß das Finanzministerium es war, welches nach den gesetzlichen Bestimmungen seine Anträge gestellt hat.

Die Maßregel, um die es sich heute handelt, und die Thatsache derselben ist Ihnen aus dem Vortrage der Kommission und des Hrn. Finanzministers bekannt; der Geldvorrath, der sich in der Amortisationskasse gehäuft hatte, sollte nach dem Urtheil des Hrn. Finanzministers und nach Grundsätzen, die wir für recht erkennen müssen, nutzbar angelegt werden, und ich freue mich, in der heutigen Rede des Finanzministers die Aeußerung gehört zu haben, daß, wenn er das Geld nützig liegen gelassen hätte, dieses ihm gerechten Tadel zugezogen haben würde. Ich freue mich, weil wir einen andern Zweig der Verwaltung den Satz aufstellen hörten, er habe keine Verbindlichkeit, diese Gelder nützlich anzulegen. Diese Gelder nützlich anzulegen, war das Finanzministerium, wie die Akten uns zeigen, wirklich verhindert, weil die Banquiers die Gelder nicht annehmen wollten. Es wurde deshalb von dem Finanzministerium bei dem Staatsministerium der Antrag gestellt, diese Summe in Staatspapieren und besonders in Metalliques anzulegen. Hier ist es übrigens, wo ich mich mit der Kommission vereinigen muß. Zwar hat der Hr. Finanzminister auszuführen gesucht, daß die Kommission tiefer blicken zu können glaube, als andere Menschen. Aber ich muß bemerken, daß ich gerade in jenem Zeitpunkt zuverlässig auch einen solchen Antrag nicht gestellt haben würde. Das Ministerium Polignac war entschieden nicht in der Meinung des französischen Volks, es stieß gegen die Meinung unserer großen Nachbarnation an, und der Geist, in welchem das Ministerium Polignac herrschen wollte, war dem Geiste aller Völker entgegen.

Es war voraus zu sehen, daß irgend ein starker Ausbruch erfolgen müsse, denn eine bloße Ministerialveränderung war bei dem Charakter des Fürsten Polignac nicht denkbar. Obgleich dieser Verhältnisse hat das Finanzministerium den

schon erwähnten Antrag bei dem Staatsministerium gestellt, welches sofort auch verfügte, daß das Geld in Staatspapieren etablirt werden könne. Im Staatsministerium also erkenne ich den eigentlichen Fehlenden. Selbst die Mehrheit der Kommission findet, daß diese Verfügung oder Handlung nicht hätte geschehen sollen; sie schließt aber mit der Bemerkung, daß man in dieser Hinsicht, weil man, wie so mancher Private, den schnellen Wechsel der Dinge, der so nachtheilig auf dieses Unternehmen wirkte, nicht vermuthete, dieses Ereigniß als eine warnende Lehre für die Zukunft ansehen, und sich über das Opfer beruhigen möge.

Die Minorität, zu der ich gehöre, hat jedoch geglaubt, eine Beschwerde über den wirklichen Ankauf der Staatspapiere gegen das Staatsministerium erheben zu müssen, und ich bin es mir selbst schuldig, die Gründe, die mich dazu bestimmten, der Kammer kurz vorzutragen, damit sie weiß, warum ich eine gegen eine so große Zahl der Budget-Kommissionsmitglieder abweichende Ansicht habe.

Ich glaube nämlich, daß das Ministerium keine solche Verfügungsgewalt über die Amortisationskasse, also über eine unter die besondere Aufsicht und Einwirkung der Kammer gestellte Kasse haben könne, daß es eine Operation, wie jene des Ankaufs von Metalliques, vorzunehmen befugt sey. Ich glaube ferner, daß das Finanzministerium, noch das Staatsministerium das Recht hatten, die ihrer bloßen Verwaltung anvertrauten Gelder in Staatspapieren anzulegen. Erfahrungen dieser Art zu machen, will ich den einzelnen Mitgliedern des Staatsministeriums auf ihren Beutel überlassen. Ich bin ferner der Meinung, daß es nicht schwer gewesen wäre, zu einer doch jedenfalls gewagten Operation den ständischen Ausschuss zusammen zu rufen, der ja auch berufen wird, wenn es sich um ein besonderes Anlehen handelt.

Dies sind die Gründe, die mich dazu bestimmten, der Mehrheit der Kommission nicht beizutreten.

Es mag seyn, daß meine Ansichten über Rechte und Pflichten zu streng sind; die Kammer hat auch vor einigen Tagen aus dem Munde des Abg. v. Kotzeck die Behauptung und Ausführung gehört: Es werde sich kein Mensch auf dem Erdenrund finden, der noch nie einen Fehler begangen habe, und derjenige, welcher unter allen Verhältnissen des Lebens und in allen schwierigen Lagen, in welchen sich besonders die Staatsmänner befinden können, stets nur mit Beiseitigung aller andern Rücksichten scharf seine Pflichten



gelübt und nicht bewogen worden sey, hie und da irgend einmal nachzugeben, wäre kein Mensch, sondern ein Heiliger!

Ich habe zwar nie den Beruf gefühlt, diese Würde zu erlangen, und ich zweifle auch, ob es mir gelingen würde, solche zu erringen, kann aber doch die Ueberzeugung, die ich gefaßt habe, nicht abändern, und halte mich verpflichtet, sie hier öffentlich auszusprechen. Aber ich bin weit entfernt, meine Ueberzeugung auf irgend ein Mitglied übertragen zu wollen; und wenn es mir auch möglich wäre, Einen oder den Andern zu bewegen, meiner Ansicht beizutreten, so will ich es nicht, weil ich zu Männern spreche, die selbstständig prüfen und in sich berathen werden, ob hier ein wirklicher Fehler vorliegt, oder ob bei der Gewißheit, daß der Finanzminister seine Pflichten in allen Beziehungen und bei jeder andern Gelegenheit erfüllt habe, bei der Ueberzeugung, daß nicht böser Wille oder eine Nachlässigkeit im Spiele sey, sondern die gute Absicht vorgeherrscht habe, bedeutende Gelder des Staats nützlich anzulegen, bei der fernern Gewißheit, daß die Zinse doch immer richtig eingehen, und wenn wir Frieden behalten, das in den Staatspapieren liegende Geld nicht verloren ist, sondern sich vielleicht auf den Stand erhebe, in dem es gekauft wurde, — die Kammer, sage ich, wird prüfen, ob nach allem diesem Grund zu einer Beschwerde vorhanden sey. Meine Stimme auf Beschwerdeführung habe ich abgegeben. Allein! ich erkläre frei und offen, daß ich solche nie gegen das Finanzministerium, welches nur den Antrag gestellt, sondern gegen das Staatsministerium, das verfügt hat, gerichtet wissen will.

Winter v. H. stimmt für die Beschwerde, weil es dem Volke, das die Steuern zahlen nicht gleichgültig seyn könne, wenn ein Verlust von mehreren hundert tausend Gulden eintrete, dann wegen der Consequenz, die etwa daraus gezogen werden könne, wenn man diesen Fall bloß rügen und darüber hinweggehen wollte, und endlich wegen der Gerechtigkeit und Billigkeit, indem man vor wenigen Tagen gegen einen andern Minister Beschwerdeführung beschlossen habe, ob er gleich in der Kammer von vielen Seiten ein großes Lob erhalten, in welches er, der Sprecher, nicht eingestimmt habe. Er trage nicht auf Ersatz an, weil der Verlust nicht zu berechnen sey, aber auf Beschwerdeführung gegen die Justizsection des Staatsministeriums, die das Unternehmen genehmigt habe, und verlange, wenn die

Kammer diesem Antrage nicht beitrete, namentliche Abstimmung.

Mittermaier erklärt sich für den Antrag der Mehrheit der Kommission. Jeder Ausgang einer Sache sey ungewiß. Wäre diese Maßregel glücklich ausgegangen, so würde wohl jedermann ihre Weisheit gepriesen haben; nun aber dürfe das Urtheil über den schlimmen Ausgang nur nach den damaligen Verhältnissen eingerichtet werden. Man habe darüber zu urtheilen, „daß ein Mann, den als Finanzkünstler und als einen der würdigsten Finanzminister nicht bloß Deutschland, sondern Europa ehre, um den uns manche Staaten beneiden, sich verrechnet habe, nicht in Zahlen, sondern bei Abwägung der politischen Constellationen, sich verrechnet in so fern er an die Stelle des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten getreten.“ Viele hätten schon im August 1829 prophezeit, daß es in Frankreich nicht mit einer Ministerialveränderung abgehn werde, und man habe voraussehen können, wohin der Staatsreich und der Bruch geschworenen Eides führen werde. Allein hinterdrein prophezeihen sei leicht, und das wolle er nicht. Er müsse mit der Mehrheit der Kommission tabeln, daß man diese gewagte Spekulation mit fremden Staatspapieren gemacht. Da aber gegen eine andere freilich glücklichere Manipulation, die man früher durch den Ankauf Badischer Staatspapiere gemacht, durchaus nichts gesagt worden, so halte er eine Beschwerde in diesem Falle durchaus nicht gerechtfertigt. Alles Kaufen solcher Papiere scheine ihm in eine Kategorie zu gehören, denn bei allen großen Revolutionen würden gewiß nicht allein die Papiere des einen Staats, sondern auch die Papiere anderer Staaten allmählig herabsinken. Das Ministerium könne mit einem Vormunde verglichen werden, der die Gelder der Mündel nicht in fremden Staatspapieren anlegen dürfe. Er zweifle zwar, daß das Gleichniß ganz passe, und ob man in der Lage sey, die Nation als eine Minderjährige zu betrachten. Frage aber, ob, wenn selbst der Vormund sich eine solche Maßregel erlaubt hätte, wobei Schaden herausgekommen, und der Minderjährige, wenn er großjährig geworden, diese Maßregel zu prüfen hätte, er nicht auch von einem gewissen großartigen delikaten Gefühle geleitet würde, und in die eine Waagschale den Umstand legte, daß sein Vormund, wenn er sonst im guten Glauben handelte, und als tadelloser Mann dastehe, deshalb nicht verdammt zu werden verdiene.“ (Fortf. folgt.)